

Der Achte Artickel.

Von der Zehentner Ambt.

En jeder vnser Zehentner / soll alles Silber / so inn vnsern
Lihme befohlenen Zehenden gehören / trewlich einfordern /
vnd inn beysein des Schichtmeisters / blick vnd brand sil-
ber / mit fleis wegen / vnd ordentliche vorzeichnis darüber mach-
en / vnd also auffsehen / das Vnsere gebür / vnd den Gewercken /
doran nichts entzogen werde / Vnd von demselben seinem einne-
men / gutte rechnung halten / Er sol aber keinen blick silber
treiben lassen / Es sey dann das er dem Schichtmeister der Zech-
en / dauon man treiben wil / zuuorn / einen vorsigelten zettel zu-
stelle / wieviel aus des Hütten Schreibers handtschrift / angege-
ben / vnd im Zehenden einschreiben.

So sollen auch die Zehentner keinen Schichtmeister / von
wegen seiner gewercken / ob er gleich erzt oder werck hette (wann
er das silber nicht im Zehenden hette) one gnugsamen vorstand
vorlegen / vnd sollen also die Zehentner / ihre sachen inn gutter
acht haben / vnd auff die zechen / hinfürder keine schuld schlagen /
darüber inen dann auch nicht sol vorholffen werden.

Sie sollen auch one vnsern befehlich / kein ander gelt vor-
lohnien / noch zu Austeylung geben / dann was aus den silbern
gemünzt / Auch keinen wechffel halten / bey leibs straff.

Ein jeder Zehentner / soll dem Berckmeister alle wochen
einen zettel geben / wieviel ein jeder Schichtmeister / gelt aus
dem Zehenden entpfangen / damit vnratz vorkommen / vnd der /
so zuviel aus dem Zehenden genohmen / gebürlich gestrafft wer-
den.

Der Neunde